

# Verein für Rasenspiele Süßen e.V.



# Satzung

Stand 08.10.2021

## Inhaltsübersicht

§1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§2 Zweck .....	3
§3 Zugehörigkeit zum WLSB .....	3
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Beiträge .....	5
§6 Organe.....	6
§8 Vorstand .....	7
§9 Gesetzliche Vertretung .....	8
§10 Abteilungen.....	9
§11 Ehrenrat.....	9
§12 Ordnungsvorschriften .....	11
§13 Vermögen des Vereins .....	11
§14 Auflösung des Vereins.....	11
§15 Schlussbestimmungen.....	12

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Verein für Rasenspiele Süßen e.V. Er hat seinen Sitz in Süßen.
2. Der Verein wurde am 18. März 1920 gegründet.
3. In das Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen an der Steige wurde er unter Nummer 149, Band III, Blatt 198 am 20. Juni 1947 eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden nicht geduldet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Zugehörigkeit zum WLSB**

1. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen – als für sich verbindlich – die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
2. Eine Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden als:
  - a) Aktives Mitglied
  - b) Passives Mitglied
  - c) Ehrenmitglied
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv im Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passives Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich im Verein aktiv zu betätigen.
5. Die Mitgliedschaft gilt nur dann, wenn der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt wurde. Bei Familienbeitrag ist jedes Familienmitglied Vereinsmitglied und hat somit auch Stimmrecht. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
8. Angehörige des Vereins im Alter von 14 Jahren bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Angehörige unter 14 Jahren als Kinder. Die Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der vom Erziehungsberechtigten gestellt werden muss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 2.1 sinngemäß.
9. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
10. Die Mitgliedschaft erlischt: bei Tod und durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.
  - 6.1 Freiwilliger Austritt: Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Die Beiträge sind für den vollen Zeitraum der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mitglieder die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft darüber abzulegen.
  - 6.2 Ausschluss: Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur beschlossen werden,

- d) wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
- e) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- f) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. (nur in den Fällen 6.2 b und c)

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. In seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Gegenstände, Kassen usw. des Vereins sind sogleich zurückzugeben. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

## **§5 Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
5. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
6. Sonderfälle müssen auf Antrag an den Vorstand gestellt werden.

7. Der Vorstand kann Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen.
8. Über besondere Nutzungsgebühren für sonstige Einrichtungen des Vereins beschließt der Vorstand.

## **§6 Organe**

1. Der Verein hat folgende Organe: Mitgliederversammlung (Hauptversammlung), Vereinsrat (Ausschuss), Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.

### **1. Ordentliche Hauptversammlung**

Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Vertreter mindestens 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt oder in der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder Kassier im Verhinderungsfall.
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht der Kassenprüfer.
- d) Berichte der Abteilungsleiter (kann vom Vorsitzenden vorgetragen werden)
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- f) Beschlussfassung über Anträge.
- g) Spätestens alle zwei Jahre den Punkt „Neuwahlen“.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet

die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## 2. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden und Stellvertreter zu wählen hat.

Wenn die Einberufung von mindestens ¼ sämtlicher ordentlicher Mitglieder gefordert wird.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei §7 Absatz 1.1 bis 1.5.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als virtuelle Onlineveranstaltung stattfinden.

## §8 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung spätestens alle zwei Jahre neu zu wählende Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

Dem Kassier

Dem Jugendleiter

Weiteren voll stimmberechtigten Beisitzern nach Vorschlag des 1. Vorsitzenden

Dem Schriftführer

Dem Leiter der Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2. Zu den Sitzungen des Vorstands kann der 1. Vorsitzende weitere Personen, insbesondere die Abteilungsleiter, mit beratender Stimme einladen. Die Abteilungsleiter haben das Recht, ihre Anliegen und Interessen dem Vorstand direkt bei dessen Sitzungen oder über einzelne Vorstandsmitglieder einzubringen. Mindestens halbjährlich sind alle Ausschussmitglieder, Abteilungsleiter sowie der Vereinsjugendsprecher über Beschlüsse des Vorstands bei Ausschusssitzungen zu informieren.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder regeln in der konstituierenden Sitzung die einzelnen Aufgaben in eigener Absprache. Hierbei werden die Belange der einzelnen Abteilungen bei der Aufgabenzuweisung berücksichtigt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt.  
Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden und Stellvertreter zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen hiervon sind im § 2 Absatz 3.1 geregelt.
7. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden (z.B. Bauausschuss), die von einem vom Vorstand bestellten Mitglied verantwortlich geleitet werden. In Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder mit beratender Stimme mitwirken.  
Die Leiter der Arbeitsausschüsse nehmen auf Beschluss des Vorstandes an dessen Sitzungen teil.

## **§9 Gesetzliche Vertretung**

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.  
Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen.

## **§10 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Die Leiter der Abteilungen werden von der Hauptversammlung gewählt bzw. bestätigt.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des VfR Süßen. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Hauptversammlung bestätigt wird. Die Jugendabteilung wird nach der Jugendordnung geleitet. Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung gewählt und bestätigt.

2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter der eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er von diesem Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern die Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

## **§11 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 40. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Gewählt werden kann nur wer nicht dem Vorstand angehört.

### **Zuständigkeiten und Verfahren des Ehrenrats**

5. Aufgaben des Ehrenrats

- a) Verstöße der Mitglieder gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen zu ahnden.
  - b) Er übernimmt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
  - c) Die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vereinsorganen oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.
  - d) Vorschläge von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrungen für besondere Verdienste im Verein laut Ehrenordnung.
6. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der seinerseits eine Stellungnahme verfasst und den Vorgang an den Ehrenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten mehr als 6 Monate zurückliegt.
7. Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Strafentscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
8. Die Entscheidung des Ehrenrats wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von Nr. 10 gegeben ist.
9. Stellt der Ehrenrat im Rahmen des Strafverfahrens einen Verstoß des Mitglieds fest, so kann er die nachfolgenden Ordnungsmittel alternativ oder kumulativ verhängen:
- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Befristeter Verlust von Mitgliedschaften
  - d) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 / 6.2 c
10. Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Diese hat zu enthalten, dass die

getroffene Strafentscheidung durch das zuständige Überprüfungsorgan dann überprüft wird, wenn das Mitglied bis spätestens 4 Wochen nach Zugang der Entscheidungsbegründung einen entsprechenden Antrag stellt (Widerruf einlegt).

## **§12 Ordnungsvorschriften**

1. Abgesehen von dem im § 4 erwähnten Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand Ordnungsstrafen (Verweise, Geldbußen und dgl.) gegen sämtliche Mitglieder erlassen, die sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes besondere Ordnungsvorschriften und Strafen festlegen. Z.B. für sportwidriges Verhalten, für unkameradschaftliches Verhalten oder bei Verhängung von Verbandsstrafen gegen das betreffende Mitglied.

## **§13 Vermögen des Vereins**

Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann die Belastung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer bestimmten Höhe in das Ermessen des Vereinsausschusses gestellt werden.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Hauptversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln müssen.

3. Das nach Bezahlen aller Schulden und Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Gemeindeverwaltung, auf deren Markung die Sportplätze usw. liegen, zu übertragen. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Verwendungszwecks.

## **§15 Schlussbestimmungen**

Die am 14. März 1947 von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wird durch diese Neufassung vom 14.03.2014 ersetzt.

Süßen, den 14.03.2014

Christian Hocke  
1.Vorsitzender

Uwe Gänzle  
2.Vorsitzender